

Öffentliche Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Stadt Babenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2026

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.009.814 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.245.852 Euro
mit einem Saldo von	- 4.236.038 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro

mit einem Fehlbedarf von 4.236.038 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.361.840 Euro
--	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.361.840 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.329.780 Euro
mit einem Saldo von	-15.967.940 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.000.000 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.295.489 Euro
mit einem Saldo von	14.704.511 Euro

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 2.522.425 Euro

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 16.000.000 Euro festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von 3.800.000 Euro enthalten.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wird auf 5.918.000 Euro festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.600.000 EUR festgesetzt.

§5

Nachrichtlich

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 11.12.2025 beschlossenen Realsteuerhebesatzsatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 659 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 645 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 22.01.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer rechtlichen Anspruchsgrundlage anfallen, oder nach Art und Umfang nicht erheblich sind. Darunter fallen alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind und alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 Euro. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

Babenhausen, 29.01.2026

Der Magistrat der Stadt Babenhausen
Dominik Stadler
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zusammen mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
-Kommunalaufsicht-

Dieburg, 28. April 2026

Az.: 241 1.11.020 pa

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Stadt Babenhausen;
2. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsagleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Stadt Babenhausen
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Babenhausen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

12.200.000 €

(in Worten: Zwölf Millionen zweihunderttausend Euro);

Unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

Für die in Höhe von 3.800.000 € festgesetzten Darlehen aus dem Sondervermögen „Hessischer Investitionsfonds“ gilt die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) als erteilt;

4. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.918.000 €

(in Worten: Fünf Millionen neunhundertachtzehntausend Euro)

unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils der Genehmigung nach § 102 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO bedarf;

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.600.000 €

(in Worten: Fünf Millionen sechshunderttausend Euro).

6. In Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung am 22. Januar 2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der vorgenannten Satzung)

Im Auftrag
gez. Koch

Siegel: Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Betr. Bekanntmachung und Veröffentlichung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nebst ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2026 der Stadt Babenhausen liegt gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO ab sofort auf der städtischen Website zur Einsichtnahme vor. Die Einsichtnahme ist während der gesamten Gültigkeitsdauer des Haushaltsplans möglich.

Babenhausen, den 29.04.2026

Der Magistrat der Stadt Babenhausen
gez. Dominik Stadler
Bürgermeister